

Wasserrecht;

Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Wohngebiet „Am Stadtpark“ in Wullenstetten in den Hollgraben / Brühlgraben und Änderung der Bachverrohrung sowie Bachöffnung im Bereich des Regenrückhaltebeckens entlang der Langen Straße durch die Stadt Senden;

Standortbezogene Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit gem. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - i.V.m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG

Aktenvermerk

Vorbemerkung:

Die Stadt Senden, Hauptstraße 34, 89250 Senden, plant im Rahmen der abwassertechnischen Erschließung des Wohngebietes „Am Stadtpark“ in Wullenstetten im Bereich der Langen Straße den Hollgraben wieder zu öffnen und hat den wasserrechtlichen Eingabeentwurf gestellt. Mit der Maßnahme soll in einem kleinen Abschnitt der Hollgraben wieder ein natürliches Gewässerbett erhalten. Sie beantragte daher unter Planvorlage die Erteilung der Plangenehmigung gemäß § 68 WHG.

Die Änderung der Bachverrohrung sowie die Bachöffnung stellt einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG dar und bedarf der vorherigen Planfeststellung bzw. Plangenehmigung nach § 68 WHG. Die beantragte Gewässerausbaumaßnahme ist ferner ein Vorhaben nach §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- i.V.m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG und bedarf einer standortbezogenen Vorprüfung der Umweltverträglichkeit.

Folgende Maßnahmen sind antragsgemäß vorgesehen:

Die Öffnung des Grabens ist vom Süden der Thomas-Mann-Straße bis südlich der Holsteiner Straße vorgesehen. Das Grabenprofil wird auf die Leistung der bestehenden Verrohrung ausgelegt. Die Abflussleitung liegt bei max. 5 m³/s.

Beurteilung zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Aus Sicht des Landratsamts Neu-Ulm sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien durch die geplante Änderung der Bachverrohrung sowie der Bachöffnung im Bereich des Regenrückhaltebeckens entlang der Langen Straße zu erwarten. Gleiches gilt für die naturschutzfachlichen Belange.

Die temporären negativen Auswirkungen während der Baumaßnahmen treten dabei in den Hintergrund und werden auf das Nötigste reduziert.

Ergebnis

Erhebliche negative Auswirkungen auf die im UVPG genannten Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Das Vorhaben entspricht den in § 6 WHG normierten Zielen (siehe auch das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Krumbach vom 27.03.2020, Az. 1-4536.1-NU-9225/2020, die Stellungnahme des Öffentlichen Gesundheitsdienstes vom 18.04.2020 ,und die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 23.04.2020, Az. AV. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.

Az.: 42-6412.2 u. 6414.2/7
Landratsamt Neu-Ulm

Für den Vermerk:

Neu-Ulm, den 23.04.2020

Landratsamt Neu-Ulm

Spiegler